

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik

§ 1 Allgemein

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote, Zusicherungen und Nebenabreden

Die Angebote von ftf-media sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch ftf-media bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform. Schriftliche Auftragsbestätigungen können auch durch elektronischen Schriftverkehr (Email) erfolgen. Privatkunden haben bei Mietbeginn Ihren Personalausweis vorzulegen. Auf Wunsch kann ftf-media als Sicherheit eine Kautionshöhe von bis zu 100% des Auftragwertes verlangen.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Verzögerungen

Leistungsfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die ftf-media die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn Sie bei den Lieferanten oder Untertierlieferanten von ftf-media eintreten, hat ftf-media auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß beim Eintreffen der Arbeitskräfte von ftf-media am Veranstaltungsort, alle benötigten Gebäude und Stromanschlüsse zugänglich sind.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird.

Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschluss zur Verfügung zu stellen und Gewähr dafür zu bieten, daß die An- und Abfahrt, sowie die Lademöglichkeit mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet ist.

Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, daß sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Inlandsaufträgen sorgt der Kunde dafür, daß die über die allgemeine Fahrerlaubnis hinaus im Einzelfall eventuell notwendigen Sondererlaubnisse vorliegen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß unbefugte Personen vom Back-Stage-Bereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für die Anlagen von ftf-media ausgeht oder eine Gefahr durch die Anlagen von ftf-media für diese Personen besteht. Insbesondere haftet der Veranstalter während der Auf- und Abbauphase dafür, daß sich Dritte nicht im Gefahrenbereich befinden.

Sollte der Aufbau für ftf-media durch Gründe, die vom Kunden verursacht wurden, wesentlich erschwert sein, hat ftf-media das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine hinreichende Zahl von Auf- und Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist, oder eine An- oder Abfahrt mit Lademöglichkeit nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben, oder bei Open Air Veranstaltungen kein hinreichender Regenschutz vorhanden ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte von ftf-media vor, während und nach der Veranstaltung ausreichend am Veranstaltungsort mit Catering versorgt werden. Ansonsten wird eine Pauschale Pro Person und Tag fällig.

§ 5 Kündigung

Bei Kündigung des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen, und zwar, je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragsbestätigung und Leistungszeitpunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel dieses Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 35%. Bei einer Kündigung im zweiten Drittel 50% und bei einer Kündigung bis zum Tag vor der Beladung unserer Fahrzeuge 65%. Bei einer Kündigung nach Beladung unserer Fahrzeuge, beziehungsweise nach Abfahrt, wird die gesamte Vergütung berechnet.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß ftf-media im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist, bzw. keine höheren Aufwendungen entstanden sind, oder es durch anderen Einsatz der Arbeitskräfte und Anlagen von ftf-media unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.

§ 6 Haftung aus Delikt

Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an und solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Kunden befindet, haftet der Kunde für alle am und durch den Mietgegenstand entstehenden Schäden und Verluste, es sei denn, die Schäden sind auf Fehler unsererseits zurückzuführen.

Der Kunde haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Mietgegenstandes zustande kommen. Dem Kunden obliegt es, den Mietgegenstand, sofern es sich um ein elektrisch betriebenes Gerät handelt, mit entsprechendem Strom zu versorgen. Für eventuelle Stromausfälle oder Stromunterversorgung haften wir nicht. Untervermietung oder Übergabe des Mietgegenstandes durch den Kunden an Dritte sowie die Beförderung oder Nutzung außerhalb der BRD ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die sich aus Verstößen gegen diese Auflage ergeben.

Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch uns vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Für Ordnungsstrafen, wie z.B. durch GEMA oder andere Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands erhoben werden, haften wir nicht.

Wir machen diesbezüglich darauf aufmerksam, daß die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Regelungen vom Kunden selbst zu beachten sind.

Derartige behördliche Genehmigungen u. ä. sind vom Kunden selbst einzuholen. Sollen wir auf diesem Sektor für den Kunden tätig werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wir weisen weiter darauf hin, daß wir keine GEMA-Gebühr entrichten, dies also ebenfalls Sache des Kunden ist.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung vorgenommen. ftf-media ist berechtigt Vorkasse oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mangelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.

Schecks werden vom ftf-media nicht angenommen.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist ftf-media berechtigt, Verzugszinsen in Ansatz zu bringen.

§ 8 Unterrichtungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, ftf-media unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann ftf-media Schadensansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen.

Der Mieter unterrichtet ftf-media unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen von ftf-media sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, ftf-media schriftlich Auskunft über den Ausstellungsort der Mietsache zu erteilen.

§ 9 Weitervermietung

Eine direkte oder mittelbare Nutzung durch Dritte, insbesondere eine Weitervermietung, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ftf-media gestattet. Der Mieter darf die Geräte oder einen Teil derselben ohne vorherige Zustimmung von ftf-media an einen anderen als den vertragsmäßigen Ort verbringen.

Im Falle unberechtigter Untervermietung schuldet der Mieter ftf-media den aus der Weitervermietung des Mietobjektes erlangten Mehrerlös. Ein möglicherweise darüber hinausgehender Anspruch von ftf-media auf Schadenersatz hiervon bleibt unberührt.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ftf-media und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Kassel ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Vereinbarungen an der nächsten kommenden Vereinbarung treffen.